

Datum: 22.06.2015

Tagesordnungspunkt: 5	Vorlage Nr. BSA X/22
Thema: Behindertenbeauftragter	
<u>Verfasser:</u> Dezernat: 4 – Soziales, Jugend und Personal Name: Norbert Weiser	 Helmut Riegger Landrat
Vorberatung am:	Entscheidung am:

Anlage:

Antrag:

1. Der Bildungs- und Sozialausschuss beschließt die Einrichtung der Stelle eines hauptamtlichen Behindertenbeauftragten zum 01.01.2016.
2. Im Stellenplan 2016 wird dazu eine Stelle mit einem Beschäftigungsumfang von 100 % geschaffen.

Begründung zur Vorlage BSA X/22

1. Rechtslage

Das Landesbehindertengleichstellungsgesetz ist zum 01.01.2015 in Kraft getreten. § 15 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes sieht die Verpflichtung zur Bestellung kommunaler Behindertenbeauftragter in den Stadt- und Landkreisen vor. Die kreisangehörigen Gemeinden können Behindertenbeauftragte bestellen.

Das Land hat die gesetzliche Verpflichtung der Kreise, Behindertenbeauftragte zu bestellen, als konnexitätsrelevant anerkannt und zu den Erstattungsregularien eine Verwaltungsvorschrift erlassen.

2. Aufgaben und Rahmenbedingungen

Aufgabe der Beauftragten ist es, die Kreise in Fragen der Politik für Menschen mit Behinderungen zu beraten und mit der Verwaltung zusammenzuarbeiten. Sie haben zudem Ombudsfunktion und koordinieren, soweit in den kreisangehörigen Gemeinden Behindertenbeauftragte bestellt sind, deren Arbeit. Bei Vorhaben des Landkreises, die die spezifischen Belange von Menschen mit Behinderungen betreffen, sind die Behindertenbeauftragten frühzeitig zu beteiligen.

Die Bestellung kann ehren- oder hauptamtlich erfolgen. Nach der eingangs erwähnten Verwaltungsvorschrift des Sozialministeriums zur Kostenerstattung und Zuwendungsgewährung für Beauftragte für die Belange von Menschen mit Behinderungen bei den Stadt- und Landkreisen vom 28.04.2015 erhalten die Stadt- und Landkreise für die Bestellung eines ehrenamtlichen Behindertenbeauftragten 36.000,-- EUR pro Kalenderjahr. Für die Bestellung eines hauptamtlichen Behindertenbeauftragten werden jährlich 72.000,-- EUR erstattet.

Das Anforderungsprofil des Landes sieht vor, dass Behindertenbeauftragte Menschen mit Behinderungen sind oder Menschen mit Behinderungen als nahe Angehörige haben. Daneben kommen Personen in Betracht, die aufgrund ihrer persönlichen, sozialen oder beruflichen Erfahrungen einen Bezug zu Themen, die für Menschen mit Behinderung von Bedeutung sind, haben.

Hauptamtliche Behindertenbeauftragte müssen darüber hinaus die Fähigkeit besitzen, Ideen und Initiativen für Maßnahmen zur Verbesserung der Lebenssituation von Menschen mit Behinderungen zu entwickeln, diese auf den Weg zu bringen und zur Umsetzung der Inklusion im Sinne der UN-Behindertenkonventionen beizutragen.

Die Übertragung der Funktion eines ehrenamtlichen Behindertenbeauftragten auf eine bereits hauptamtlich bei einem Stadt- oder Landkreis beschäftigten Person kommt nicht in Betracht.

Bislang nahm der Sozialplaner des Landkreises, Herr Schock, die Aufgaben des Behindertenbeauftragten wahr. Herr Schock hat inzwischen eine andere Aufgabe

innerhalb der Abteilung Soziale Hilfen übernommen und bat insoweit auch, von seinen Aufgaben als Behindertenbeauftragter entbunden zu werden. Bis zur Besetzung der Stelle des Behindertenbeauftragten nehmen die Herren Weiser und Lipinski die Aufgabe kommissarisch wahr.

3. Überlegungen der Kreisverwaltung

Eine Umfrage bei den baden-württembergischen Landkreisen ergab, dass sich nach derzeitigem Erkenntnisstand ca. 75 % der Kreise für die hauptamtliche Variante entscheiden. Die Bestellung ehrenamtlicher Behindertenbeauftragter wird von den Kreisen präferiert, die bereits seit langem derartige Strukturen vorhalten. Im Landkreis Calw war ein ehrenamtlicher Behindertenbeauftragter nicht bestellt.

Die Umsetzung der UN-Behindertenkonvention auf kommunaler Ebene stellt den Landkreis und seine Städte und Gemeinden vor erhebliche Herausforderungen. Sie hat zur Folge, dass alle Menschen selbstbestimmt am gesellschaftlichen Leben teilnehmen können. Menschen mit Behinderungen müssen sich mithin nicht mehr integrieren und an die Umwelt anpassen, vielmehr hat die Umwelt so ausgestattet zu sein, dass alle Menschen gleichberechtigt leben können. Dies gilt für alle Lebensbereiche, wobei den Landkreisen als Träger der öffentlichen Sozial- und Jugendhilfe insbesondere die Bereiche Bildung, Arbeit und Wohnen zufallen.

Die bisherigen Aktivitäten der Verwaltung beschränkten sich im Wesentlichen auf integrative Maßnahmen. Der Begriff „Inklusion“ geht deutlich weiter.

Die Umsetzung der Inklusion im Landkreis zu begleiten wird Aufgaben des/der Behindertenbeauftragten sein. Angesichts des breiten Aufgabenspektrums einerseits und des bereits erwähnten Mindestanforderungsprofils des Landes andererseits kann die Aufgabe im Landkreis Calw nur von einem hauptamtlichen Behindertenbeauftragten wahrgenommen werden. Eine – auch fachliche – Unterstützung der Kreisverwaltung ist realistischerweise nur in hauptamtlicher Funktion denkbar.

4. Kosten

Das Land erstattet den Kreisen für die Einrichtung einer Stelle im Hauptamt jährlich 72.000,-- EUR. Angesichts des Aufgabenspektrums müsste die Stelle in TvöD 10 ausgewiesen werden. Die dafür entstehenden Bruttopersonalkosten belaufen sich auf rund 58.000,-- EUR (TvöD 10, Stufe 3). Ein Sachkostenanteil von ca. 14.000,-- EUR dürfte hinreichend sein. Damit kann, soweit die inneren Verrechnungen unberücksichtigt bleiben, von einer weitgehenden Kostendeckung ausgegangen werden.